
Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)

Aktuelle Einordnung der RCC-Standardleistungen

Version 2.0 · Stand 16.08.2026

REMOTE CREATORS CLUB

www.remotecreatorsclub.com · info@remotecreatorsclub.com

1. Warum dieses Dokument existiert

Dieses Dokument erläutert, wie die aktuellen RCC-Standardleistungen im Hinblick auf das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) ausgestaltet sind. Es ist eine interne und gegenüber Mitgliedern transparente Beschreibung des tatsächlichen Leistungsmodells.

Es ersetzt keine behördliche Feststellung und keine individuelle anwaltliche Prüfung. Ob das FernUSG auf einen konkreten Vertrag Anwendung findet, hängt von der tatsächlichen Vertrags- und Leistungsgestaltung im Einzelfall ab.

Der RCC behauptet mit diesem Dokument nicht pauschal, dass das FernUSG niemals anwendbar sein könne. Entscheidend ist die tatsächlich vereinbarte und gelebte Leistung.

2. Wann Fernunterricht im Sinne des Gesetzes vorliegt

Nach § 1 Abs. 1 FernUSG liegt Fernunterricht vor, wenn auf vertraglicher Grundlage entgeltlich Kenntnisse oder Fähigkeiten vermittelt werden und zusätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Lehrender und Lernender sind ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt.
- Der Lehrende oder ein Beauftragter überwacht den Lernerfolg.

Fehlt eines dieser gesetzlichen Merkmale, liegt nach § 1 Abs. 1 FernUSG kein Fernunterricht im Sinne dieser Vorschrift vor.

3. Die RCC-Standardleistungen

Die aktuellen kostenpflichtigen RCC-Kurse sind als digitale Selbstlern-Angebote ausgestaltet. Mitglieder bearbeiten Videos, Texte, Vorlagen und sonstige Lernressourcen eigenständig und in ihrem eigenen Tempo.

Nach der aktuellen RCC-Leistungsstruktur bestehen insbesondere folgende Grenzen:

- Keine regelmäßigen Live-Calls oder Q&A-Calls; als geschuldete Standardleistung.
- Keine individuelle inhaltliche Beantwortung von Fragen zum Verständnis des Lernstoffs durch das RCC-Team.
- Keine individuelle Prüfung, Korrektur oder Bewertung von Funnels, Produkten, Anzeigen, Workbooks, Strategien oder sonstigen Arbeitsergebnissen.
- Keine Tests, Prüfungen, Zertifikatsprüfungen oder sonstige Kontrolle, ob ein Mitglied bestimmte Kursinhalte verstanden oder umgesetzt hat.
- Keine individuelle Überwachung, Bestätigung oder Dokumentation des Lernfortschritts.
- RCC-Support ausschließlich für technische und organisatorische Anliegen, zum Beispiel Zugang, Kontozuordnung, App-/Plattformprobleme oder technische Fehler.

4. Community: Austausch zwischen Mitgliedern

Die RCC-Community dient dem Austausch, Networking, Teilen eigener Erfahrungen und freiwilliger gegenseitiger Hilfe zwischen Mitgliedern. Antworten anderer Mitglieder sind persönliche Einschätzungen und keine geschuldete fachliche RCC-Beratung.

Moderation, organisatorische Hinweise oder allgemeine Informationen durch das RCC-Team begründen keinen Anspruch auf eine individuelle inhaltliche Kontrolle des Verständnisses oder des Lernerfolgs.

Wichtig für die Praxis: Mitglieder dürfen sich gegenseitig helfen. Das RCC-Team soll jedoch keine individuelle fachliche Prüfung oder inhaltliche Lernerfolgskontrolle als geschuldete Leistung anbieten.

5. Warum individuelle Fachfragen rechtlich relevant sein können

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) die Lernerfolgskontrolle weit ausgelegt. Nach der hierzu veröffentlichten Einordnung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) kann bereits ein vertraglicher Anspruch genügen, Fragen zum Lehrstoff zu stellen und darauf eine individuelle Rückmeldung zu erhalten.

Deshalb ist für den RCC nicht nur die Bezeichnung 'Selbstlernkurs' entscheidend. Maßgeblich ist, welche Leistungen tatsächlich zugesagt und erbracht werden.

- Keine Aussagen wie: 'Schick uns deinen Funnel, wir prüfen ihn für dich.'
- Keine Zusagen wie: 'Du kannst uns jederzeit zum Lernstoff fragen und bekommst individuelles Feedback.'
- Keine feste fachliche Korrektur von Aufgaben, Strategien oder Umsetzungen.
- Keine Prüfungen oder Lernstandschecks durch das RCC-Team, sofern diese nicht vorher rechtlich neu bewertet wurden.

6. Technischer Support bleibt möglich

Technischer und organisatorischer Support ist von einer fachlichen Lernerfolgskontrolle zu unterscheiden. Der RCC-Support kann insbesondere bei Login-Problemen, fehlender Freischaltung, technischen Fehlern, App-/Plattformproblemen oder der Zuordnung eines Kaufs helfen.

Meldungen objektiver Fehler in bereitgestellten Materialien können ebenfalls technisch beziehungsweise redaktionell bearbeitet werden. Daraus entsteht kein Anspruch auf individuelle fachliche Beratung zum persönlichen Lernfortschritt.

7. Folgen, falls ein Angebot doch als Fernunterricht einzuordnen wäre

Fernlehrgänge bedürfen nach § 12 FernUSG grundsätzlich einer Zulassung, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. Wird ein zulassungspflichtiger Fernunterrichtsvertrag ohne die erforderliche Zulassung geschlossen, ordnet § 7 Abs. 1 FernUSG die Nichtigkeit des Vertrags an.

Das FernUSG enthält darüber hinaus besondere Vertrags-, Informations-, Kündigungs- und Schutzvorschriften. Deshalb müssen neue RCC-Leistungen, die über das aktuelle Selbstlern- und Technik-Support-Modell hinausgehen, vor ihrer Einführung rechtlich neu bewertet werden.

8. Änderungen am RCC-Angebot

Folgende Erweiterungen sollten nicht ohne erneute rechtliche Prüfung eingeführt oder beworben werden:

- Individuelle fachliche Q&A-Betreuung; durch das RCC-Team.
- Persönliches Coaching oder Mentoring zum Kursstoff.
- Verpflichtende oder optionale Korrektur von Aufgaben und Arbeitsergebnissen durch das RCC-Team.
- Tests, Prüfungen oder andere individuelle Lernstands- und Verständnisprüfungen.
- Versprechen einer persönlichen Begleitung bis zu einem bestimmten Lernerfolg.

9. Aktuelle RCC-Grundregel

Die aktuellen RCC-Standardleistungen folgen daher der Trennung: Lerninhalte = Selbststudium; Community = Austausch zwischen Mitgliedern; RCC-Support = technisch und organisatorisch.

Diese Leistungsbeschreibung muss nicht nur in Rechtstexten stehen, sondern auch in Verkaufsseiten, Skool, Telegram, E-Mails und der tatsächlichen täglichen Supportpraxis eingehalten werden.

10. Rechtsquellen und Kontakt

Fernunterrichtsschutzgesetz: insbesondere § 1, § 7 und § 12 FernUSG.

BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24.

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU): aktuelle Hinweise zur Rechtsanwendung nach dem BGH-Urteil.

RCC-Rechtsfragen und technischer Support: info@remotecreatorsclub.com

Stand: 16. August 2026